

**OLG Bamberg, Urt. v. 25.08.2009 – 4 U 33/08; Unterlassene Befunderhebung
nicht zwingend grob fehlerhaft; GesR 2008, 583**

Sachverhalt:

Der Kläger unterzog sich im Jahr 1998 wegen einer schweren KHK einer Bypassoperation. Postoperativ stellten sich bei dem Kläger Sehstörungen ein, die zu einer vollständigen Erblindung geführt haben. Der Kläger behauptet, dass bei Eintritt der Symptomatik eine augenärztliche Untersuchung nicht unverzüglich veranlasst worden sei; wäre diese unverzügliche Therapie eingeleitet worden, so hätte die Erblindung verhindert werden können. Die Beklagten sind der Auffassung, dass die durchgeführte Untersuchung zeitlich korrekt erfolgt sei. Losgelöst davon hätte es bei einer zeitlich früher gestellten Diagnose keine Behandlungsmöglichkeit gegeben, um den Verlauf der Erkrankung zu beeinflussen.

Entscheidung:

Die Klage hatte in keiner Instanz Erfolg. Zwar sei die eingetretene zeitliche Zäsur zwischen eintretender Symptomatik und der ersten augenärztlichen Untersuchung nicht nachvollziehbar; zum Zeitpunkt der Behandlung im Jahr 1998 habe jedoch noch keine hinreichend gesicherte Therapie dahingehend bestanden, dass der Schutz des Auges im Rahmen von Bypassoperationen durch die prophylaktische Gabe von ASS in einer bestimmten Dosis hätte erfolversprechend sein können. Wenn über eine unzureichende Befunderhebung keine nach damaligem medizinischen Standard gebotene Therapie unterlassen worden sei, könne das Versäumnis insgesamt nicht als grober Behandlungsfehler gewertet werden. Eine unterlassene Befunderhebung führe lediglich dann zur Beweislastumkehr und Qualifikation als grober Behandlungsfehler, wenn der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ereignis gebracht hätte und sich das Unterlassen einer Reaktion aus diesem Befund als grober Fehler erweisen würde. Das Unterlassen einer Reaktion könne jedoch nicht deshalb als grober Fehler dargestellt werden, weil es keine effiziente Therapie dieser Erkrankung gegeben habe und der Forschungsstand zum Schutz des Auges mit ASS im Jahre 1998 noch keine höhere Dosierung geboten habe.